

ZÜSSOWER AMTSBLATT

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Kölzin, Lühhannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 6

Mittwoch, den 13. Januar 2010

Nummer 01



Foto: BilderBox

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

	Seite		
Informationen aus dem Amt			
1. Öffnungszeiten des Amtes	3	21. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Rubkow	20
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister	3	22. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 17.12.2009	21
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4	23. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 30.11.2009	21
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5	24. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 16.11.2009	22
5. Neuwahl der Schiedspersonen	5	25. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 17.12.2009	22
6. Sitzungstermine	6	Wir gratulieren	23
7. Recht auf Widerspruch gegen die Datenübermittlung entsprechend des Landesmeldegesetzes M-V	6	Kultur und Sport	
8. Anlage zum Recht auf Widerspruch	7	1. Weiberfastnacht in Gützkow	25
Amtliche Bekanntmachungen		2. Fasching in Ranzin	25
1. Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Lüssow und der Stadt Gützkow	8	3. Freizeit in den Winterferien	25
2. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters: Nachrücker in der Stadtvertretung Gützkow	9	4. Historische Jubiläen und Gedenktage für die Stadt Gützkow	25
3. Öffentliche Bekanntmachung: Stellvertretender Wahlleiter	9	Kirchennachrichten	30
4. Beschlüsse des Amtsausschusses Züssow vom 08.12.2009	9	Informationen	
5. Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2010	10	1. Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund	32
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 10.11.2009	10	2. Tourenplan Altpapierabfuhr 2010 ehem. Altkreis Greifswald	33
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 07.12.2009	10	3. Elterntreff in Anklam	33
8. Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Dambeck Ost“	11	4. Informationsveranstaltungen im Gymnasium Anklam	34
9. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow	13	5. Information des Sozial-Laden Wolgast	34
10. Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der Kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow	14		
11. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 17.12.2009	15		
12. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 14.12.2009	15		
13. Informationen aus der Gemeinde Karlsburg	16		
14. Beschluss der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 07.12.2009	17		
15. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühmannsdorf vom 11.12.2009	17		
16. 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf	17		
17. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lüssow vom 26.11.2009	18		
18. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 18.12.2009	18		
19. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 25.11.2009	18		
20. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom Peenestrom“ für die Gemeinde Rubkow	20		

Die nächste Ausgabe des **Züssower Amtsblattes** erscheint am **Mittwoch, dem 10.02.2010** Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 03.02.2010 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Dienste) ist der 27.01.2010

Züssower Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Kölzin, Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow. Das Züssower Amtsblatt erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die Haushalte geliefert. Es kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399 E-mail: info@amt-zuessow.de, www.amt-zuessow.de bezogen werden. Auflagenhöhe: 6055.
Herausgeber:

Verlag + Druck Linus Wittich KG,
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,
Tel.: 039931 / 57 90, Fax: 5 79 30,
Internet: http://www.wittich.de;
E-mail: info@wittich-sietow.de

Satz und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich KG,
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,
Tel.: 039931 / 57 90, Fax: 5 79 30,



Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher, Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer, Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Ziethen:

Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Tel.-Nr.	038355/643-325

Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Züssow:

Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Tel.-Nr.	038355/643-115

Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister

Sprechzeiten

Amtsvorsteher: Rolf Warkus

Sprechzeiten in Gützkow	Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr
Sprechzeiten in Ziethen	Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Sprechzeiten in Züssow	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung (038355/6430)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Bandelin

Bürgermeisterin: Angela Suckert
Sprechzeiten: Mittwoch, 17.00 - 18.00 Uhr
 Es kann jederzeit angerufen werden unter
 Tel.: 0173/6037805

Gemeinde Gribow

Bürgermeister: Jörg-Hagen Tambach
Sprechzeiten: Es kann jederzeit angerufen werden.

Gemeinde Groß Kiesow

Bürgermeister: Jürgen Wohlers
Sprechzeiten: nach Vereinbarung unter
 Tel.-Nr.: 038355/12650

Gemeinde Groß Polzin

Bürgermeister: Silvio Grabowski
Sprechzeiten: Donnerstag, 17.00 - 18.00 Uhr
 Gemeindebüro Groß Polzin

Stadt Gützkow

Bürgermeister: Joachim Otto
Sprechzeiten: Dienstag, 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Karlsburg

Bürgermeister: Rolf Warkus
Sprechzeiten: Dienstag, 17.00 - 18.00 Uhr
 Haus der Gemeinde,
 Schulstr. 27 a,
 17495 Karlsburg
 Tel.-Nr.: 038355/61388

Gemeinde Klein Bünzow

Bürgermeister: Karl Jürgens
Sprechzeiten: Dienstag, 16.00 - 17.30 Uhr
 im Gemeindezentrum,
 Bahnhof 35, Klein Bünzow

Gemeinde Kölzin

Bürgermeisterin: Jutta Dinse
Sprechzeiten: mit vorheriger
 Terminabsprache

Gemeinde Lühhmannsdorf

Bürgermeisterin: Esther Hall
Sprechzeiten: Dienstag, 17.00 - 18.00 Uhr
 im Gemeindezentrum,
 Giesekehäger Reihe 33,
 17495 Lühhmannsdorf

Gemeinde Murchin

Bürgermeister: Peter Neumann
Sprechzeiten: Dienstag, 17.00 - 18.00 Uhr
 Gemeindebüro Murchin,
 Dorfstraße 50

Gemeinde Rubkow

Bürgermeister: Manfred Höcker
Sprechzeiten: Montag, 15.30 - 17.30 Uhr
 Gemeindebüro Rubkow

Gemeinde Schmatzin

Bürgermeister: Dr. Klaus Brandt
Sprechzeiten: jeden 1. und 3. Dienstag
 im Monat, 15.00 - 16.30 Uhr
 Gemeindebüro im Gutshaus
 Schlatkow

Gemeinde Wrangelsburg

Bürgermeister: Andreas Juds
Sprechzeiten: Freitag, 16.00 - 18.00 Uhr
 Ginsterweg 18
 Tel.: 038355/68959
 Fax: 038355/689936

Gemeinde Ziethen

Bürgermeister: Eckhard Moede
Sprechzeiten: jeden 1. und letzten Montag
 im Monat von 16.00 - 17.30
 Uhr oder nach vorheriger
 telefonischer Vereinbarung
 Gemeindebüro Ziethen

Gemeinde Züssow

Bürgermeister: Hans-Dieter Hein
Sprechzeiten: jeden 1. und 3. Dienstag im
 Monat von 17.00 - 18.00 Uhr
 Gemeinderaum Schulstr. 1,
 17495 Züssow

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

	Name	Telefon-Nr.	
Amtsvorsteher	Rolf Warkus nach Vereinbarung Di. u. Do.	038355/643-0	
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow	Gützkow Do., 10.00 - 12.00 Uhr Ziethen Do., 14.00 - 16.00 Uhr	038355/643-220 038355/643-315	r.warkus@amt-zuessow.de
Leitender Verwaltungsbeamter (LVB)			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
LVB Sekretariat, Vorzimmer Amtsvorsteher und LVB Personalwirtschaft Personalverwaltung Personalabrechnung	Eckhart Stöwhas Nadine Beutel Sibylle Gurr Corinna Winkler Mario Berner	038355/643-0 038355/643-160 038355/643-117 038355/643-114 038355/643-111	e.stoewhas@amt-zuessow.de n.beutel@amt-zuessow.de s.gurr@amt-zuessow.de c.winkler@amt-zuessow.de m.berner@amt-zuessow.de
Stabsstelle: Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmarketing, Förderung; Agenda 21, Tourismus, Partnerschaften			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
	Bärbel Sydow	038355/643-121	b.sydow@amt-zuessow.de
Fachbereich Zentrale Dienste			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches Zentrale Verwaltung Ortsrecht/Kommunalrecht/Wahlen und Internetpräsentation Sitzungsdienst/Amtsblatt Sitzungsdienst Informationstechnik/Datenschutz	Regina Kloker Birgit Siewert Heike Maier Monika Mahnke Petra Gorklo Alexander Schuricke	038355/643-110 038355/643-161 038355/643-120 038355/643-112 038355/643-162 038355/643-323	r.kloker@amt-zuessow.de b.siewert@amt-zuessow.de h.maier@amt-zuessow.de m.mahnke@amt-zuessow.de p.gorklo@amt-zuessow.de a.schuricke@amt-zuessow.de
Fachbereich Finanzen			
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches Haushaltswesen/Beiträge Haushaltswesen/Abgaben Abgaben Abgaben Kassenleitung Buchhaltung/Kasse Buchhaltung/Kasse Vollstreckung Vollstreckung	Charlotte Peters Arite Hacker Astrid Ploetz Ilona Morgenstern Kristian Kraffzig Elke Henkel Martina Schlotmann Regina Streeck Waltraut Vorbau Oliver Krüger	038355/643-321 038355/643-313 038355/643-322 038355/643-312 038355/643-337 038355/643-319 038355/643-318 038355/643-338 038355/643-332 038355/643-336	c.peters@amt-zuessow.de a.hacker@amt-zuessow.de a.ploetz@amt-zuessow.de i.morgenstern@amt-zuessow.de k.kraffzig@amt-zuessow.de e.henkel@amt-zuessow.de m.schlotmann@amt-zuessow.de r.streeck@amt-zuessow.de w.vorbau@amt-zuessow.de o.krueger@amt-zuessow.de
Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement			
Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches Bauleitplanung Tiefbau Straßenwesen Hochbau, Flurstücksverwaltung Gebäude-/Grundstücksmanagement Gebäude-/Grundstücksmanagement Gebäude-/Grundstücksmanagement Friedhofsverwaltung	Ronny Saß Dorit Brummund Karin Jürgens Mathias Gebhardt Sabine Muschter Dr. Astrid Zschiesche Lydia Borkenhagen Annette Gallas Karina Eberhardt	038355/643-218 038355/643-216 038355/643-227 038355/643-217 038355/643-215 038355/643-212 038355/643-213 038355/643-226 038355/643-229	r.sass@amt-zuessow.de d.brummund@amt-zuessow.de k.juergens@amt-zuessow.de m.gebhardt@amt-zuessow.de s.muschter@amt-zuessow.de a.zschiesche@amt-zuessow.de l.borkenhagen@amt-zuessow.de a.gallas@amt-zuessow.de k.eberhardt@amt-zuessow.de

	Name	Telefon-Nr.	
Fachbereich Bürgerdienste			
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a			
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches Bürgerbüro Gützkow/	Doris Baumgardt	038355/643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt Bürgerbüro Ziethen/	Hannelore Peters	038355/643-223	h.peters@amt-zuessow.de
Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt Bürgerbüro Züssow/	Marianne Mauritz	038355/643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt Wohngeld/Übernahme Elternbeiträge Kita dienstags und freitags in Ziethen donnerstags in Züssow in Gützkow nach Vereinbarung	Petra Haack Roswitha Kramber	038355/643-127 038355/643-325 038355/643-115 038355/643-219	p.haack@amt-zuessow.de r.kramber@amt-zuessow.de
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Baumschutz	Wilfried Ebert	038355/643-330	w.ebert@amt-zuessow.de
Brandschutz, Wild- und Jagdschaden Standesamt/Namensänderung	Dieter Spiering	038355/643-331	d.spiering@amt-zuessow.de
Kultur, Jugend, Sport, Senioren Standesamt/Namensänderung	Hannelore Denz	038355/643-326	h.denz@amt-zuessow.de
Kultur, Jugend, Sport, Senioren Schulverwaltung/Kita	Gisela Kuhse Iris Kejla	038355/643-327 038355/643-311	g.kuhse@amt-zuessow.de i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353/611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971/2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355/643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Montag	07.30 - 12.15 Uhr und 12.45 - 17.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 12.15 Uhr und 12.45 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	07.30 - 12.15 Uhr und 12.45 - 15.00 Uhr
Freitag	07.30 - 10.30 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17.00 - 18.00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	---

Bekanntmachung

Neuwahl der Schiedspersonen und der stellvertretenden Schiedspersonen

Der Amtsbereich Züssow wird durch zwei Amtsgerichtsbezirke geteilt.

Um Schlichtungsverfahren in diesen Bereichen durchführen zu können, wurden zum einen die „Schiedsstelle des Amtes Züssow - Amtsgerichtsbezirk Anklam und zum anderen die Schiedsstelle des Amtes Züssow - Amtsgerichtsbezirk Greifswald gebildet.

Die Wahlperiode der Schiedspersonen des Amtsgerichtsbezirks Greifswald mit Sitz in Züssow ist abgelaufen. Demzufolge werden nun Neuwahlen anstehen.

Eine Schiedsperson muss laut § 4 (1) und (2) des SchStG M-V nach ihrer Persönlichkeit und Fähigkeit für das Amt geeignet sein. Die Wahlperiode der Schiedsperson beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Bestätigung durch den Direktor des zuständigen Amtsgerichts.

Zur Schiedsperson darf nicht gewählt werden:

1. Wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden:

4. wer bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat;
5. wer nicht im Amtsbereich wohnt.

Die Schiedspersonen werden im strafrechtlichen Schlichtungsverfahren wie

- Beleidigung
- Körperverletzung (außer schwere)
- Sachbeschädigung
- Hausfriedensbruch
- Bedrohung
- Verletzung des Briefgeheimnisses

und in zivilrechtlichen Angelegenheiten wie

- Nachbarschaftsstreitigkeiten
 - Schadenersatzansprüchen
- hinzugezogen.

Sollten Sie an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Interesse haben, melden Sie sich bitte bis zum **01.02.2010** schriftlich im Amt Züssow (**Schiedsstelle**), Dorfstraße 6, 17495 Züssow.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Stöwhas

Leitender Verwaltungsbeamter

Sitzungstermine

- 20.01.2010 Gemeindevertretung Gribow
- 25.01.2010 Gemeindevertretung Wrangelsburg
- 28.01.2010 Gemeindevertretung Murchin
- 28.01.2010 Gemeindevertretung Züssow

Die Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes erfolgen entsprechend der Hauptsatzungen an den Bekanntmachungstafeln.

Recht auf Widerspruch gegen die Datenübermittlung entsprechend des Landesmeldegesetzes M-V

Der Amtsvorsteher der Amtes Züssow weist als Meldebehörde auf das Recht des Betroffenen hin, der Weitergabe seiner Daten nach den §§ 32 Abs. 2, 35 Abs. 1 bis 3, § 34 a Abs. 2 Satz 6 Meldegesetz des Landes M-V zu widersprechen.

§ 32

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (zu § 19 MRRG)

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich - rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Tag der Geburt
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Übermittlungssperren sowie
6. Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

§ 35

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (zu § 22 MRRG)

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang

mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Stimmangabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor Wahlen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen.

(2) Begehren Mandatsträger, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur erteilen, wenn der Betroffene der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde bei der Anmeldung hinzuweisen. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur in § 34 Abs. 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Die Daten dürfen nur für die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren verwendet werden.

(3) Adressbuchverlagen darf Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Anschriften, jedoch nicht Anschriften nach § 25 Abs. 2 und § 28 Abs. 1

sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde bei der Anmeldung sowie frühestens sechs und spätestens zwei Monate vor der Auskunftserteilung durch amtliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Daten der Einwohner dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden und nur in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen veröffentlicht werden.

§ 34a

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften (zu § 21 MRRG)

Abs. 2 Satz 6

Die Meldebehörde weist bei der Anmeldung sowie spätestens drei Monate vor Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hin. Der Widerspruch ist schriftlich im Amt Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow oder zur Niederschrift in den Bürgerbüros in Züssow, Gützkow oder Ziethen einzulegen. (Nachfolgender Vordruck für Ihren Widerspruch können Sie ausgefüllt an das Amt Züssow senden)

Hinweis:

Ein bereits eingelegter Widerspruch beziehungsweise eingereichte Übermittlungssperren behalten bis zum Widerruf ihre Gültigkeit.

Bei beantragten Übermittlungssperren für Alters- oder Ehejubiläen erfolgt keine Mitteilung der Daten an den Bürgermeister und es erfolgt ebenfalls keine Veröffentlichung des Jubiläums im Amtsblatt.

Absender:

.....
.....
.....
.....

Amt Züssow
Fachbereich Bürgerdienste
Dorfstr. 6
17495 Züssow

Widerspruch gegen die Datenweitergabe

Ich möchte mein Recht auf Widerspruch gegen die Datenweitergabe
entsprechend des Landesmeldegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LMG –MV) in
Anspruch nehmen.

Name, Vorname : _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ich bitte in den nachfolgend angekreuzten Fällen Daten künftig nicht zu
übermitteln:

- Übermittlung an Religionsgesellschaften (§ 32 Abs.2 LMG)
- Übermittlung zu Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 2 LMG)
- Übermittlung an Parteien, Wählergruppen u.ä. (§ 35 Abs.1 LMG)
- Übermittlung an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 3 LMG)
- Ich erhebe Widerspruch gegen die Internetauskunft (§ 34 Abs. 1 a LMG)

.....
Unterschrift

....., den
Ort Datum

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Züssow

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Lüssow und der Stadt Gützkow

Mit Schreiben vom 15.12.2009 wurde durch die Landrätin als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 KV M-V der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Lüssow und der Stadt Gützkow mit Ablauf des 31.12.2009 genehmigt.

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gützkow und der Gemeinde Lüssow

Die Stadt Gützkow vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister
und
die Gemeinde Lüssow vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister

schließen aufgrund der Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 22. Oktober 2009 und der Gemeindevertretung Lüssow vom 21. Oktober 2009 folgenden Vertrag:

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Lüssow wird gemäß § 11 Abs. 1 KV M-V in die Stadt Gützkow eingemeindet.

§ 2

Gemeindenname

Die vergrößerte Gemeinde führt den Gemeindennamen der aufnehmenden Gemeinde fort.

§ 3

Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung

(1) Die aufnehmende Gemeinde Stadt Gützkow tritt mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages die Rechtsnachfolge der eingemeindeten Gemeinde Lüssow an. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist daher nicht erforderlich.

(2) Die Ortsteilvertretung ist berechtigt, insbesondere bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieses Vertrages gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde die Interessen der aufgelösten Gemeinde Lüssow wahrzunehmen.

§ 4

Ortsteile und Ortsteilvertretung

(1) Die Gemeinde Lüssow wird Ortsteil der vergrößerten Gemeinde Stadt Gützkow.

(2) In die Hauptsatzung der Stadt Gützkow ist aufzunehmen, dass für den Ortsteil Lüssow eine Ortsteilvertretung gebildet wird. Diese besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

(3) Es wird der Stadtvertretung Gützkow empfohlen, dass die Ortsteilvertreter aus der Mitte der bei der Kommunal-

wahl am 07.06.2009 gewählten Gemeindevertreter der Gemeinde Lüssow gewählt werden.

(4) Gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V ist die Ortsteilvertretung über alle für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind.

(5) Von der Vereinbarung zu Investitionen und Vorhaben (§ 7) und von der Bestandsgarantie hinsichtlich der Freiwilligen Feuerwehr Lüssow (§ 5 Abs. 2) können Abweichungen nur mit dem Einverständnis der Ortsteilvertretung vorgenommen werden.

§ 5

Wahrung der Eigenart

(1) Die vertragsschließenden Gemeinden kommen überein, dass die aufnehmende Gemeinde die Interessen der Gemeinde Lüssow wahrt. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden.

(2) Die Stadt Gützkow sichert den Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Lüssow als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gützkow.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Lüssow gilt vorläufig, jedoch bis längstens zum 31.12.2010 weiter. Abgabensatzungen gelten abweichend davon bis längstens zum 31.12.2012 weiter. Dementsprechend hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Angleichung zu erfolgen. Grundsätzlich ist dabei auf die örtlichen Besonderheiten und die daraus resultierenden Bedürfnisse der Bevölkerung des Ortes Lüssow Rücksicht zu nehmen. Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Lüssow tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages außer Kraft. Die bestehende Hauptsatzung der Stadt Gützkow ist gemäß den Festlegungen dieses Vertrages zu ergänzen.

(2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der eingemeindeten Gemeinde Lüssow als solches in der aufnehmenden Gemeinde.

§ 7

Investitionen/Vorhaben

(1) Der Verkaufserlös aus Grundstücken im Ortsteil Lüssow wird für Ausgaben im eingemeindeten Gemeindegebiet verwendet. Durch die Stadt Gützkow für das jeweilige Grundstück bereits erbrachte Aufwendungen werden dabei gegengerechnet.

(2) Die Stadt Gützkow wird im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Vorhaben „Ausbau Parkplatz am Speicher“, „Bootsanleger Lüssow“ und die weitere Infrastruktur in Lüssow sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.

§ 8

Gemeindevertretung

(1) Durch die Eingemeindung erhöht sich die Zahl der Gemeindevertreter in der aufnehmenden Gemeinde gemäß § 52 Abs. 2 KWG M-V um eine Person. In dem Gebiet der eingemeindeten Gemeinde findet innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 KWG M-V eine Wahl aus besonderem Anlass statt. Entsprechend der Übertragung der Aufgaben gemäß § 15 KWG M-V nimmt für diese Wahl aus beson-

derem Anlass der Amtsvorsteher die Aufgaben des Gemeindevahlleiters, der Wahlausschuss des Amtes die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses wahr. Den Wahltag bestimmt die untere Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die so gebildete Gemeindevertretung besteht bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode.

(3) Es wird der Gemeindevertretung der vergrößerten Gemeinde empfohlen, dass der bei der Wahl aus besonderem Anlass gewählte Vertreter und zusätzlich sachkundige Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Lüssow bei der Besetzung der Ausschüsse der vergrößerten Gemeinde Berücksichtigung finden. Eine entsprechende Erhöhung der Anzahl der Ausschussmitglieder ist durch eine Änderung der Hauptsatzung vorzunehmen.

**§ 9
Wohlverhalten**

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung verpflichten sich die vertragsschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

**§ 10
Regelung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 11
Salvatorische Klausel**

(1) Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.

(2) Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

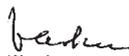
**§ 12
Wirksamwerden**

Der Vertrag wird mit Ablauf des 31. Dezember 2009 nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Ostvorpommern wirksam.

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 07.06.2009 ist im **Wahlbereich Gützkow** (Stadt Gützkow)

Frau Eva Köppen aus dem Wahlvorschlag DIE LINKE in die Stadtvertretung Gützkow gewählt worden. Frau Köppen hat durch eine schriftliche Erklärung auf ihr Mandat für die Stadtvertretung Gützkow verzichtet.

Für den Wahlvorschlag DIE LINKE rückt als Ersatzperson **Frau Dana Müller** in die Stadtvertretung Gützkow nach. Der Sitz in der Stadtvertretung Gützkow geht auf Frau Dana Müller über.


Warkus
Wahlleiter

Züssow, den 22.12.2009

**Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl
aus besonderem Anlass am 25.04.2010
in der Stadt Gützkow - Ortsteil Lüssow**

Stellvertretender Wahlleiter
Zu meinem Stellvertreter habe ich **Herrn Eckhart Stöwhas**, Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, berufen.


Warkus
Wahlleiter

Züssow, den 05.01.2010

**Beschlüsse des Amtsausschusses
vom 08.12.2009**

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung Amt Züssow für das Haushaltsjahr 2010

Der Amtsausschuss Züssow beschließt laut §§ 47 ff. KV M-V am 08.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010:

Einnahmen im Verwaltungshaushalt	3.397.000 €
Ausgaben im Verwaltungshaushalt	3.397.000 €
Einnahmen im Vermögenshaushalt	406.000 €
Ausgaben im Vermögenshaushalt	406.000 €

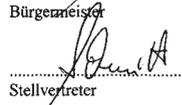
Es werden festgesetzt:

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 €
davon für Zwecke der Umschuldung	0 €
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	100.000 €

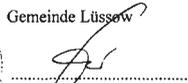
Gutzkow, den 22.10.09

Lüssow, den 21.10.2009

Stadt Gützkow

Bürgermeister

Stellvertreter



Gemeinde Lüssow

Bürgermeister

Stellvertreter



**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlleiters**

Entsprechend § 54 Abs. 7 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) i.V.m. § 69 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlen der Gemeindevertretungen, Kreistage, Bürgermeister und Landräte im Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) gebe ich bekannt:

Die Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

Die Amtsumlage wird auf 16,774 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Schulumlage wird auf 11,554 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Anhörung des Amtes Züssow zur Eingemeindung der Gemeinde Lüssow in die Stadt Gützkow

Der Amtsausschuss befürwortet die vertragliche Einigung der Stadt Gützkow und der Gemeinde Lüssow über die Eingemeindung der Gemeinde Lüssow.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Nichtöffentlicher Teil:

Auftragsvergabe: Vergabe Dienstleistungsvertrag zur Unterhaltsreinigung der Grundschule Züssow

Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V beschließt der Amtsausschuss am 08.12.2009 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 3.397.000 € |
| in der Ausgabe auf | 3.397.000 € |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 406.000 € |
| in der Ausgabe | 406.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 100.000 € |

§ 3

Die Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

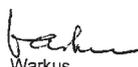
Die Amtsumlage wird auf **16,774** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Schulumlage wird auf **11,554** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207 eingesehen werden.

Züssow, den 08.12.2009


Warkus
Amtsvorsteher

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.11.2009

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 67500.54300 - Winterdienst

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.500,00 EUR auf der Haushaltsstelle 67500.54300.

Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 63000.51000 zur Straßenreparatur

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000,00 EUR bei der HH-Stelle 63000.51000 zur Reparatur von Straßen und zur Erneuerung der Beschilderung.

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Gemeinde Bandelin

Die Gemeinde Bandelin beschließt auf ihrer Sitzung am 10.11.2009 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Gemeinde Bandelin mit der dazugehörigen Kalkulation.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf dem Gebiet der Gemeinde Bandelin

I. Vertragsergänzung zum Stromliefervertrag

Auftragsvergabe zur Straßenreparatur

Gemeinde Groß Kiesow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.12.2009

Öffentlicher Teil:

Beschluss über die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Kiesow für die Ausweisung von Windenergieflächen

Beschluss über die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Kiesow für die Ausweisung von Windenergieflächen

Sachverhalt und Planungsziele:

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern als Fortsetzung des Regionalen Raumordnungsprogramms sieht die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Wind in der Gemeinde Groß Kiesow vor. Durch die Neuausweisung zur Windkraftnutzung geeigneter Flächen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm besteht die Möglichkeit zur Errichtung von WEA.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst das gesamte Gemeindegebiet, innerhalb dessen in Folge des Bauleitplanverfahrens die Sondergebietsfläche zur Windenergienutzung dargestellt wird.

Das Bauleitplanverfahren gewährleistet eine optimale, d. h. standortbezogene Feinplanung des neuen Windeignungsgebietes durch die Gemeinde unter gleichzeitiger Berücksichtigung des energetischen Optimierungsgebotes und der Ansprüche des Menschen sowie von Natur und Landschaft und der Landnutzungsformen vor Ort.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans bedarf zur Einhaltung des im Baugesetzbuch rechtlich verankerten Entwicklungsgebotes aus dem F-Plan einer entsprechenden Erstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Wind, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erfolgen kann.

1. Für das vorgesehene Windeignungsgebiet „Dambeck Ost“ soll ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan - Wind aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet, innerhalb dessen die Sondergebietsfläche für Windenergienutzung dargestellt wird.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Dambeck Ost“ und des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Büro Stadt Land Fluss aus 18211 Rabenhorst beauftragt.

4. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) soll durchgeführt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) soll im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung erfolgen.

5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Dambeck Ost“ der Gemeinde Groß Kiesow

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Dambeck Ost“ der Gemeinde Groß Kiesow

Sachverhalt und Planungsziele:

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern als Fortsetzung des Regionalen Raumordnungsprogramms sieht die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Wind in der Gemeinde Groß Kiesow vor. Durch die Neuausweisung zur Windkraftnutzung geeigneter Flächen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm besteht die Möglichkeit zur Errichtung von WEA.

Das Bauleitplanverfahren gewährleistet eine optimale, d. h. standortbezogene Feinplanung des neuen Windeignungsgebietes durch die Gemeinde unter gleichzeitiger Berücksichtigung des energetischen Optimierungsgebotes und der Ansprüche des Menschen sowie von Natur und Landschaft und der Landnutzungsformen vor Ort.

Nur im Maßstab eines Bebauungsplans ist es real möglich, örtliche Erkenntnisse, Konflikte und Erfahrungswerte in den konkreten Zuschnitt der Eignungsgebiete einfließen zu lassen. Das Erfordernis, dies zu tun, ist insbesondere im Windpark Dambeck gegeben, da es sich um eine komplette Neubepflanzung eines Eignungsgebietes handelt und so-

mit eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden kann. Zudem ist es in einem Bauleitplanverfahren sowohl der Öffentlichkeit, als auch den Behörden und Trägern öffentlicher Belange möglich, sich mit der vom gesamten Eignungsgebiet im Falle einer vollständigen Bebauung ausgehenden Gesamtwirkung intensiver zu befassen und hierzu Stellung zu nehmen, als dies allein schon maßstabsbedingt auf landesplanerischer Ebene möglich wäre.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans bedarf zur Einhaltung des im Baugesetzbuch rechtlich verankerten Entwicklungsgebotes aus dem F-Plan einer entsprechenden Erstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Wind, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erfolgen kann.

Der Geltungsbereich verläuft im Norden, Osten und Süden entlang der Flurgrenze von Flur 2 Gemarkung Dambeck, dann entlang der Süd-, West- und Nordseite von Flurstück 374, entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 369, 368 und 364 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt von Flurstück 364 und 363. Von da an verläuft er an der westlichen Seite des Flurstück 363, zerschneidet Flurstück 427 auf kürzestem Wege zwischen den Grenzpunkten von Flurstück 363 und 406 und folgt dann der westlichen und nördlichen Grenze von Flurstück 406 und folgt schließlich dem Flurstück 496 bis zur Nördlichen Flurgrenze.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Dambeck Flur 2: 363- 372, 374, 379-406, 427 und 496-509.

1. Für das vorgesehene Eignungsgebiet Wind soll ein Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Dambeck Ost“ aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Dambeck, Flur 2: 363 - 372, 374, 379 - 406, 427 und 496 - 509.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Wind wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Büro Stadt Land Fluss aus 18211 Rabenhorst beauftragt.

4. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) soll durchgeführt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) soll im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung erfolgen.

5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Dambeck Ost“

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planungsbe- reich beschließt die Gemeinde Groß Kiesow folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Groß Kiesow vom 07.12.2009 über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Dambeck Ost“ der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeinde Groß Kiesow hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vor-

pommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in ihrer Sitzung am 07.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat am 07.12.2009 beschlossen, den Bebauungsplan „Windpark Dambeck Ost“ aufzustellen und das entsprechende Verfahren nach Baugesetzbuch durchzuführen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die den Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfassenden Flurstücke der Gemarkung Dambeck Flur 2: 363 - 372, 374, 379 - 406, 427 und 496 - 509.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 (1) BauGB

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 (2) BauGB).

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

(2) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung anzuzeigen.

(3) Die Satzung über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gemeindliches Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow.

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow.

Satzung der Gemeinde Groß Kiesow vom 07.12.2009 über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Dambeck Ost“ der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeinde Groß Kiesow hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in ihrer Sitzung am 07.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat am 07.12.2009 beschlossen, den Bebauungsplan „Windpark Dambeck Ost“ aufzustellen und das entsprechende Verfahren nach Baugesetzbuch durchzuführen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die den Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfassenden Flurstücke der Gemarkung Dambeck, Flur 2: 363 - 372, 374, 379 - 406, 427 und 496 - 509.

§ 3**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 (1) BauGB

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 [2] BauGB).

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

(2) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung anzuzeigen.

(3) Die Satzung über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Groß Kiesow, den 10.12.2009


Wolters
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 16.12.2009
Bekannt gemacht am 13.01.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2010

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 10.12.2009


Wolters
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V, S. 539), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V, S. 410), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, Nr. 7, S. 146), des § 90 des Sozialgesetzbuches VIII vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.02.2007 (BGBl. I, S. 122) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I, S. 1696) und § 21 (2) des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVBl. M-V 2004 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2008 (GVOBl. M-V S. 295) i. V. m. der Satzung des Landkreises Ostvorpommern zur Umsetzung der Festlegungen aus dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 01.04.2004 (Peene-Echo Nr. 10/2004 S. 9), der Richtlinie des Landkreises Ostvorpommern zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 18.05.2009 (Peene-Echo Nr. 06/2009, S. 2) und der „Satzung für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow“ vom 04.07.2005, (Amtsblatt des Amtes Züssow Nr. 08/2005) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow in ihrer Sitzung am 07.12.2009 folgende „1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow“ beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Die Satzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vom 04.07.2005 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 wird neu formuliert:

§ 3 - Aufnahme des Kindes

Zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte Groß Kiesow stellen die Personensorgeberechtigten spätestens 6 Monate bis Betreuungsbeginn einen Betreuungsantrag an den Träger der Einrichtung.

Die Anspruchsvoraussetzung für eine ganztägige Kindergartenbetreuung sowie für eine Betreuung in der Krippe und im Hort werden vom Amt Züssow im Auftrag des Jugendamtes des Landkreises Ostvorpommern nach der zur Zeit geltenden Richtlinie des Landkreises Ostvorpommern zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes (Peene-Echo Nr. 06/2009, S. 2) bewilligt. Für die Anspruchsprüfung sind durch die Eltern Nachweise im Amt Züssow vorzulegen. Bei Vorliegen der Anspruchsnachweise wird eine Bescheinigung über den Anspruch ausgestellt. Ein Anspruch auf Aufnahme in der Kindertagesstätte Groß Kiesow besteht nicht, die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität und entsprechend der Betriebserlaubnis erfolgen. Für die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden in der Kindertagesstätte ist durch die Eltern zu belegen, dass die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber informiert wurden, dass ein Betreuungsplatz in der Kindertages-

gestützte Groß Kiesow in Anspruch genommen wird. Die Kostenbeteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Wohnsitzgemeinde ergibt sich gemäß §§ 20 und 22 KiföG M-V. Die Höhe der Kosten ist entsprechend § 16 KiföG M-V zu übernehmen. Kosten die nicht durch den zuständigen örtlichen Träger bzw. durch die zuständige Gemeinde übernommen werden, sind gemäß § 21 Abs. 3 KiföG M-V durch die Eltern zu tragen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Kindertagesstätte Groß Kiesow besteht nicht, die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität und entsprechend der Betriebserlaubnis erfolgen.

Vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte Groß Kiesow sowie nach Erkrankung soll eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorgelegt werden. Besondere, beim Kind oder in der Familie auftretende ansteckende Krankheiten sind der Leiterin der Kindertagesstätte oder ersatzweise einer anderen Betreuerin sofort zu melden.

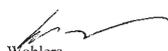
Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt nach dem Abschluss einer Betreuungsvereinbarung. Eingewöhnungszeiten sind für die Kinder von maximal 2 Wochen vor Beginn der Betreuungszeit laut Betreuungsvereinbarung nur im Rahmen der Kapazität der Kindertagesstätte Groß Kiesow nach vorheriger Absprache mit der Kita-Leiterin möglich.

Besucherkinder können im Rahmen der personellen Möglichkeiten und der Kapazität der Kindertagesstätte Groß Kiesow nach vorheriger Absprache mit der Kita-Leiterin zeitweise betreut werden. Als Besucherkind gilt, wer nur befristet für einen Zeitraum von zehn aufeinanderfolgenden Werktagen im Quartal in der Kindertagesstätte betreut wird. Die Betreuung ist kostenpflichtig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen und die Betreuungsvereinbarung.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Groß Kiesow, den 08.12.2009


Wohlers
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 14.12.2009.

Bekannt gemacht am 13.01.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2010.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 08.12.2009


Wohlers
Bürgermeister

Wohlers
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2006 (GVBl. M-V, S. 539), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVBl. M-V, S. 410), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVBl. M-V, Nr. 7, S. 146), des § 90 des Sozialgesetzbuches VIII vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.02.2007 (BGBl. I, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I, S. 1696) und § 21 (2) des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVBl. M-V 2004 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2008 (GVBl. M-V S. 295) i. V. m. der Satzung des Landkreises Ostvorpommern zur Umsetzung der Festlegungen aus dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 01.04.2004 (Peene-Echo Nr. 10/2004 S. 9), der Richtlinie des Landkreises Ostvorpommern zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 18.05.2009 (Peene-Echo Nr. 06/2009, S. 2) und der „Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow“ vom 27.01.2005, (Amtsblatt des Amtes Züssow Nr. 02/2005), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vom 14.01.2009 (Amtsblatt des Amtes Züssow Nr. 02/2009) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow in ihrer Sitzung am 07.12.2009 folgende „4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow“ beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Die Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vom 27.01.2005, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vom 14.01.2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
(5) Für Kinder, die zur Eingewöhnung die Kindertagesstätte Groß Kiesow besuchen, wird keine Gebühr erhoben.“
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Gemäß § 2 der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte in Groß Kiesow

Gebühren der Kindertagesstätte vom 01.01.2010 bis 31.12.2010

Betreuungsart		Gebühr der Personensorgeberechtigten je Monat
Krippe	ganztags	291,16 EUR
Krippe	Teilzeit	174,69 EUR
Krippe	halbtags	116,46 EUR
Kindergarten	ganztags	152,76 EUR
Kindergarten	Teilzeit	91,66 EUR
Kindergarten	halbtags	61,11 EUR
Hort	Ganztags	103,68 EUR
Hort	Teilzeit	51,84 EUR

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Groß Kiesow, den 08.12.1009


Wohlers
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 14.12.2009.

Bekannt gemacht am 13.01.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2010.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 08.12.2009


Wohlers
Bürgermeister

Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 17.12.2009

Öffentlicher Teil:

Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau der Karlstraße

Die Stadtvertretung beschließt für den Ausbau der Karlstraße einen Antrag auf Förderung nach der ILERL M-V für das Jahr 2010 zu stellen.

Der Eigenanteil der Stadt Gützkow beträgt 66.879,42 EUR. Er wird durch Entnahme aus der Rücklage finanziert.

Gemeindliches Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die ASB Kindertagesstätte Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die ASB Kindertagesstätte Gützkow.

Beschluss zum Abschluss einer Vereinbarung über die Instandsetzung und Herstellung einer Kanalisation zur Regenentwässerung des Straßenkörpers und der Fahrbahn in der Ortsdurchfahrt Gützkow

Die Stadtvertretung beschließt den Abschluss der Vereinbarung über die Instandsetzung und Herstellung einer Kanalisation zur Regenentwässerung des Straßenkörpers und der Fahrbahn in der Ortsdurchfahrt in Gützkow.

Beschluss zur Teileinziehung einer Teilfläche eines Weges gem. § 9 StrWG

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung eines Teileinziehungsverfahrens der Straße, gelegen auf dem Flurstück 284/11, Flur 2, Gemarkung Gützkow und einer Teilfläche der Straße, gelegen auf dem Flurstück 263/2, Flur 2, Gemarkung Gützkow. Die Straßen sollen für Fahrzeuge über 7,5 to gesperrt werden.

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 67500.51000 - Unterhaltung Straßenbeleuchtung

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.600,00 EUR auf der Haushaltsstelle 67500.51000 (Unterhaltung Straßenbeleuchtung).

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 00000.65400 - Reisekosten

Die Stadtvertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200,00 EUR auf der Haushaltsstelle 00000.65400 Reisekosten aus der Rücklage zu finanzieren.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss zur Genehmigung der Auftragsvergabe; Sanierungsmaßnahme der Stadt Gützkow

* Parkplatz Pommersche Straße

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.12.2009

Öffentlicher Teil:

Gemeindliches Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte „Weidenkätzchen“ in Karlsburg

Die Gemeindevertretung Karlsburg erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte „Weidenkätzchen“ in Karlsburg.

Außerplanmäßige Ausgabe Geschäftsanteile VWG Hanshagen

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die außerplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 88000.93000 in Höhe von 1.047,73 EUR für die aufgestockten Geschäftsanteile bei der VWG Hanshagen. Die außerplanmäßige Ausgabe wird aus der allgemeinen Rücklage finanziert.

Die Genehmigung zur Eilentscheidung des Bürgermeisters wird erteilt.

Außerplanmäßige Ausgabe - Fassadensanierung Turnhalle

Die Gemeinde Karlsburg beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.500,00 EUR zur Materialbeschaffung der Turnhalle.

Die Genehmigung zur Eilentscheidung des Bürgermeisters wird erteilt.

Überplanmäßige Ausgabe auf der HHST 46400 54200 - Heizung Haus der Gemeinde/KITA

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf der HHST 46400 54200 Heizungskosten Haus der Gemeinde/KITA in Höhe von 24.365,39 EUR.

Die Genehmigung zur Eilentscheidung des Bürgermeisters wird erteilt.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss zur Auftragsvergabe - Kauf eines Rasentraktors

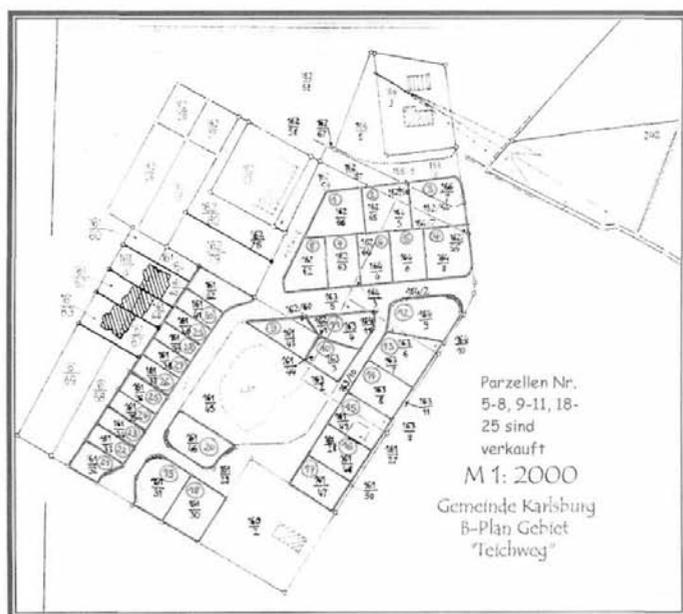
Beschluss zur Auftragsvergabe - Kauf eines Anhängers

Beschluss zur Auftragsvergabe - Kauf und Lieferung von Bäumen

B-Plan Gebiet "Teichweg"

Um auch die Wohnansiedlung zu verbessern, wurde durch die Gemeinde das Wohngebiet „Teichweg“ geschaffen. Es ist mit 30 Bauparzellen als Reines Wohngebiet ausgewiesen und 50% davon sind bereits verkauft worden.

Noch sind aber Baugrundstücke für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sowie Hausgruppen zu haben. Mit dieser Mischung soll eine Anpassung an die Dorfbauung in Höhe und Gestalt erreicht werden.



Gemeinde Karlsburg
- Der Bürgermeister -

„Wohnen und Betreuen der Generation 50 Plus in Karlsburg“

• Wir suchen

Investoren für seniorengerechtes und betreutes Wohnen, neue Ideen für altersgerechtes Wohnen bzw. altengerechte Nutzungsformen - unter Einbeziehung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte in der Gemeinde Karlsburg (1.500 EW), Amt Züssow, Landkreis Ostvorpommern als

• Investor und Betreiber.

zzgl. häusliche Krankenbetreuung/Pflegedienst z. B. über eigene/unabhängige Außenstelle ist zu gewährleisten

• Wir bieten

• Grundstück ca. 4.000 qm im Baugebiet „Teichweg“ in naturnaher Umgebung

- gute verkehrliche Erreichbarkeit mit Bus/Bahn, Greifswald-Peene-Insel Usedom gut erreichbar
- Verkaufseinrichtung „Multimarkt Schubert“, Frisör, Sparkasse im Ort
- Sport- und Freizeitangebote, Radwandern
- sehr gute medizinische Vor-Ort-Versorgung (Herz- und Diabeteszentrum M-V, Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgie, Kardiologie, Intensivmedizin, Stoffwechselkrankheiten, Zahnarzt)
- Konzertangebote im Karlsburger Schloss und in der Steinfurter Kapelle

Interessiert?

• Kontakt

Ihr Ansprechpartner:
 Bürgermeister Rolf Warkus
 Amt Züssow Gemeinde Karlsburg
 Dorfstr. 6, 17495 Züssow
 Tel.: 038355/643160
 E-Mail: info@amt-zuessow.de

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und sind Ihnen als Partner bei Ihrer Entscheidung behilflich.



Warkus
 Bürgermeister

Gemeinde Klein Bünzow

Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2009

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksverkauf in der Gemarkung Klein Bünzow

Gemeinde Lühmannsdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.12.2009

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Ausgabe auf der HHST 56000 54200 - Heizungskosten Jugendclub/Sportgebäude

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf der HHST 56000 54200 Heizungskosten Jugendclub/Sportgebäude in Höhe von 900,00 EUR.

Überplanmäßige Ausgaben auf der HHST 13000 54100 und 13000 54200 - Strom- und Heizungskosten Feuerwehrgerätehaus

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßigen Ausgaben auf der HHST 13000 54100 Stromkosten in Höhe von 300,00 EUR und auf der HHST 13000 54200 Heizungskosten in Höhe von 800,00 EUR.

Gemeindliches Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte „Benjamin“ in Lühmannsdorf

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte „Benjamin“ in Lühmannsdorf.

Ausweisung einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Lühmannsdorf

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt, auf dem Friedhof in Lühmannsdorf eine Urnengemeinschaftsgrabanlage auszuweisen.

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf

Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf.

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 600,00 EUR bei der HH-Stelle 1300.5000 - Renovierung Wehrleiterbüro Feuerwehr Lühmannsdorf

Die Gemeindevertretung beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 600,00 EUR bei der HH-Stelle 1300.5000.

Nichtöffentlicher Teil:

Personalangelegenheit

Beschluss zur Auftragsvergabe - Renovierung Wehrleiterbüro Feuerwehr Lühmannsdorf

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.12.2009 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf vom 13.01.2000, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.09.2009, wird wie folgt geändert:

§ 7 „Entschädigung“ wird wie folgt neu formuliert:

§ 7

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR.

(2) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen in Höhe von 25 EUR.

(3) Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.

(4) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 EUR im Monat.

(5) Der Stellvertreter erhält bei tageweiser Vertretung 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag der Vertretung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lühmannsdorf, den 05.01.2010

Esther Hall
Esther Hall
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Ostvorpommern am 06.01.2010

Bekannt gemacht am 13.01.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2010

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lühmannsdorf, den 05.01.2010

Esther Hall
Esther Hall
Bürgermeisterin

Gemeinde Lüssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.11.2009

Öffentlicher Teil:

Beschlussfassung zur Ehrenbürgerschaft

Die Gemeindevertretung Lüssow beschließt, Herrn Fritz Sdunek zum Ehrenbürger von Lüssow zu ernennen.

Vermarktungsauftrag Schloss

Herr Klut teilte mit, dass der bisherige Interessent für das Schloss seinen Kaufantrag zurückgezogen hat. Nun soll eine Marklerin (Cornelia Stoll. www.AlttesHaus.com) beauftragt werden. Der angestrebte Kaufpreis ist abhängig vom Wertermittlungsgutachten, soll aber nicht weniger als 100.000 Euro betragen. Der Gemeinde entstehen durch den Auftrag keine Kosten, diese trägt der zukünftige Käufer. Die Gemeindevertreter stimmten dem Vermarktungsauftrag zu.

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.12.2009

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 88000.93200 - Erwerb von Grundstücken

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die überplanmäßige Ausgabe, die HH-Stelle 88000 93200 betreffend, in Höhe von 5.500 EUR für den Erwerb eines bebauten Grundstücks in der Gemarkung Murchin Flur 1 Flurstück 4/5. Die Gemeinde benötigt die Fläche für die Erweiterung des Gemeindestützpunktes. Die Entnahme erfolgt aus der Rücklage.

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 675000.51000 - Winterdienst

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.300,00 EUR auf der Haushaltsstelle 67500.52000 (Winterdienst).

Überplanmäßige Ausgabe bei der HH-Stelle 77000.93500 - Anschaffung Kommunaltechnik

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.000,00 EUR bei der HH-Stelle 77000.93500.

Gemeindliches Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte „De lütten Schieters“ in Murchin

Die Gemeindevertretung Murchin erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte „De lütten Schieters“ in Murchin.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss zur Auftragsvergabe - Kauf von 13 Streugutbehältern

Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.11.2009

Öffentlicher Teil:

Beschluss der Gemeindevertretung Rubkow über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters am 07.06.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow beschließt die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters am 07.06.2009.

Die Wahlprüfungsentscheidung wird dem Landkreis Ostvorpommern zugestellt:

Zustellung der Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Rubkow

Sehr geehrte Frau Rilinger, die Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow hat in ihrer Sitzung am 25.11.2009 entsprechend § 71 KWG über

die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters am 07.06.2009 einen Beschluss gefasst. Einsprüche blieben wegen Nichtvorliegens bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Die Gemeindevertretung Rubkow beschloss die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeister am 07.06.2009.

Begründung

Die Gemeindevertretung hatte entsprechend § 71 KWG zu prüfen, ob es bei der Vorbereitung der Wahl, bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses Unregelmäßigkeiten gab, die eine Ungültigkeit der Wahl begründen könnten.

Die Gemeindevertretung stellte nach Prüfung fest, dass

- der gewählte Bewerber wählbar war,
- bei der Vorbereitung der Wahl und der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorkamen und
- die Feststellung des Wahlergebnisses richtig war.

Nach dieser Prüfung erklärte die Gemeindevertretung die Wahl entsprechend § 71 Abs. 1 Nr. 5 für gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung steht der Rechtsaufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 17489 Greifswald, Domstraße 7 einzureichen.

Für die Wahlprüfungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die allgemeinen Grundsätze über die verwaltungsgerichtlichen Verfahren, soweit sich aus dem Kommunalwahlgesetz M-V nicht etwas anderes ergibt.

Höcker

Bürgermeister

Beschluss der Gemeindevertretung Rubkow über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung am 07.06.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung am 07.06.2009.

Die Wahlprüfungsentscheidung wird dem Landkreis Ostvorpommern zugestellt:

Zustellung der Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Rubkow

Sehr geehrte Frau Rilinger,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow hat in ihrer Sitzung am 25.11.2009 entsprechend § 44 KWG über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung am 07.06.2009 einen Beschluss gefasst. Einsprüche blieben wegen Nichtvorliegens bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Die Gemeindevertretung Rubkow beschloss die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung am 07.06.2009.

Begründung

Die Gemeindevertretung hatte entsprechend § 44 KWG zu prüfen, ob es bei der Vorbereitung der Wahl, bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses Unregelmäßigkeiten gab, die eine Ungültigkeit der Wahl begründen könnten.

Die Gemeindevertretung stellte nach Prüfung fest, dass

- der gewählte Bewerber wählbar war,

- bei der Vorbereitung der Wahl und der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorkamen und

- die Feststellung des Wahlergebnisses richtig war.

Nach dieser Prüfung erklärte die Gemeindevertretung die Wahl entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4 für gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung steht der Rechtsaufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 17489 Greifswald, Domstraße 7 einzureichen.

Für die Wahlprüfungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die allgemeinen Grundsätze über die verwaltungsgerichtlichen Verfahren, soweit sich aus dem Kommunalwahlgesetz M-V nicht etwas anderes ergibt.

Höcker

Bürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Rubkow

Die Gemeinde Rubkow beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Rubkow mit der dazugehörigen Kalkulation.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom Peenestrom“ für die Gemeinde Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom Peenestrom“ für die Gemeinde Rubkow mit der dazugehörigen Kalkulation.

Überplanmäßige Ausgabe bei der HH-Stelle 63200.94000 - Erneuerung Buswarte Halle Zarrentin

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.100,00 EUR bei der HH-Stelle 63200.94000.

Gemeindliches Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte Rubkow.

Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 04.22000.67200 - Schulkostenanteile

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle: 04.22000.67200 - Schulkostenanteile - in Höhe von 9.200,00 EUR aus der Rücklage zu finanzieren.

Die HH-Stelle wird von 44.700,00 EUR auf 53.900,00 EUR erhöht.

Ausweisung einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Wahlendow

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt, auf dem Ortsteilfriedhof in Wahlendow eine anonyme Urnengemeinschaftsanlage zu errichten.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumfäll- und -pflegearbeiten (Verkehrssicherungspflicht)

Beschluss zur Auftragsvergabe - Bau und Aufstellung Buswartehäuschen im OT Zarrentin

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.12.2001 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom Peenestrom“ für die Gemeinde Rubkow

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S.410), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie die §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rubkow vom 25.11.2009 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom Peenestrom“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Rubkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom Peenestrom“ vom 28.03.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha Bauland (Baugrundstücke)	23,15 EUR
b) 1,0 ha Gartenland	11,55 EUR
c) 1,0 ha sonstige befestigte Fläche (Straßen u. Wege)	23,10 EUR
d) 1,0 ha landwirtschaftliche oder gleichartig genutzte Fläche	11,55 EUR
e) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche	5,78 EUR
f) 1,0 ha Ödland/Unland/Brachland/See/Weiher:	5,78 EUR

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rubkow, den 08.12.2009


Höcker
Bürgermeister



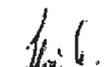
Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 15.12.2009. Bekannt gemacht am 13.01.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2010.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rubkow, den 08.12.2009


Höcker
Bürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Rubkow

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S.410), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S.410) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rubkow vom 25.11.2009 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Rubkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des

Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 28.03.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha Bauland (Baugrundstücke)	14,00 EUR
b) 1,0 ha Flächen and. Nutzung	8,23 EUR
c) 1,0 ha Gartenland	8,23 EUR
d) 1,0 ha Straßen und Wege	16,50 EUR
e) 1,0 ha Acker- und Grünland	8,25 EUR
f) 1,0 ha Wald -, Un- und Brachland	4,13 EUR

Artikel 2

§ 7

Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rubkow, den 08.12.2009


Höcker
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 15.12.2009.

Bekannt gemacht am 13.01.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2010.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rubkow, den 08.12.2009


Höcker
Bürgermeister

Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.12.2009

Öffentlicher Teil:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Schmatzin

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von

Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Schmatzin mit der dazugehörigen Kalkulation.

Nichtöffentlicher Teil:

Überprüfung der elektrischen Geräte in den Gebäuden in Schlatkow

- Gemeindehaus Nr. 9
- Melkerschule Nr. 57
- Radlerhaus Nr. 59

1. Vertragsergänzung zum Stromliefervertrag 2008

Grundstücksverkauf in der Gemeinde Schmatzin und Einräumung eines Wegerechts für die Gemeinde

Zuschuss an den Verein „Schlatkow 2007“ e. V.

Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.11.2009

Öffentlicher Teil:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Beschluss der Gemeindevertretung Wrangelsburg über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung am 27.09.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrangelsburg beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung am 27.09.2009.

Die Wahlprüfungsentscheidung wird dem Landkreis Ostvorpommern zugestellt:

Zustellung der Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Wrangelsburg

Sehr geehrte Frau Rilinger, die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrangelsburg hat in ihrer Sitzung am 30.11.2009 entsprechend § 44 KWG über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung am 27.09.2009 einen Beschluss gefasst. Einsprüche blieben wegen Nichtvorliegens bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschloss die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung am 27.09.2009.

Begründung

Die Gemeindevertretung hatte entsprechend § 44 KWG zu prüfen, ob es bei der Vorbereitung der Wahl, bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses Unregelmäßigkeiten gab, die eine Ungültigkeit der Wahl begründen könnten.

Die Gemeindevertretung stellte nach Prüfung fest, dass

- die gewählten Bewerber wählbar waren,
- bei der Vorbereitung der Wahl und der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorkamen und
- die Feststellung des Wahlergebnisses richtig war.

Nach dieser Prüfung erklärte die Gemeindevertretung die Wahl entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4 für gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung steht der Rechtsaufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 17489 Greifswald, Domstraße 7 einzureichen.

Für die Wahlprüfungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die allgemeinen Grundsätze über die verwaltungsgerichtlichen Verfahren, soweit sich aus dem Kommunalwahlgesetz M-V nicht etwas anderes ergibt.

Juds

Bürgermeister

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vertragsergänzung zum Stromliefervertrag 2008

Mietvertrag - Spielhaus Gladrow

Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.11.2009

Öffentlicher Teil:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Ziethen

Die Gemeinde Ziethen beschließt auf ihrer Sitzung am 16.11.2009 die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Ziethen mit der dazugehörigen Kalkulation.

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 34000.53000

Aufgrund von unvorhersehbaren und unabweisbaren Ausgaben durch die Betriebskostenabrechnung 2008 der BWS für den Saal Ziethen in Höhe von 888,58 EUR beschließt die Gemeindevertretung Ziethen die Finanzierung des Fehlbetrages von 623,82 EUR aus den Rücklagen.

Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 46400.67200 - Kostenanteile für fremde KITA

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 46400.67200 - Kostenanteile für fremde Kita - in Höhe von 11.100,00 EUR aus der Rücklage zu finanzieren. Die HH-Stelle wird von 17.400 EUR auf 28.500 EUR erhöht.

Außerplanmäßige Ausgabe für die mit dem Bodenordnungsplan + Nachtrag I festgesetzten Geldabfindungen und -ausgleiche

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die außerplanmäßige Ausgabe der Haushaltsstelle 88000.93210 aus „Grundstücksbereinigung aus FNO“ in Höhe von 840,99 EUR durch Entnahme aus der Rücklage.

Überplanmäßige Ausgabe auf der HHST 46800.50000

- Dachreparatur Jugendclub Menzlin -

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf der HHST 46800.50000 in Höhe von 100,00 EUR

Beschluss zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ziethen

Die Gemeindevertretung beschließt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ziethen mit folgender Änderung:

Im § 5 (2) 1. wird ... „jedoch nicht mit Salz“ ... gestrichen.

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 00000.58100 Ehrungen und Jubiläen

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200,00 EUR auf der Haushaltsstelle 00000.58100 Ehrungen und Jubiläen aus der Rücklage zu finanzieren.

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vertragsergänzung zum Stromliefervertrag 2008

Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen in Menzlin

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.12.2009

Öffentlicher Teil:

Gemeindliches Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte „Bummi“ in Züssow

Die Gemeindevertretung Züssow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte „Bummi“ in Züssow.

Beschluss zur Erweiterung des Straßenbaues *Straße „Am Park“ in Nepzin

Die Gemeindevertretung beschließt die Erweiterung des Ausbaues der Straße „Am Park“ in Nepzin auf einer Länge von ca. 25 m.

Nichtöffentlicher Teil:

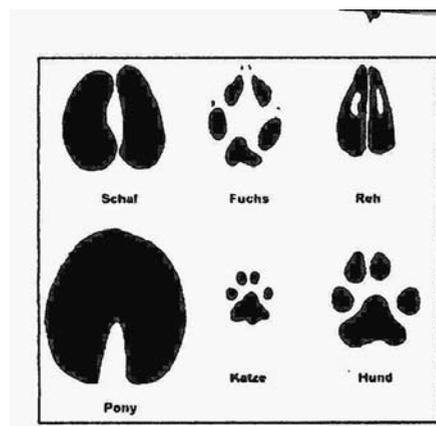
Genehmigung Grundstücksverkauf in der Gemarkung Züssow

Vereinbarung zwischen dem Amt Züssow und der Gemeinde Züssow: Bereitstellung von Personal für die Bibliothek der Gemeinde Züssow

Antrag auf vorzeitige Entlassung aus dem Mietvertrag

Kulturnachrichten

Infos gibt's bei Katechetin Marianne Möller in der Christenlehre und unter 03836/255047.



Historische Jubiläen und Gedenktage für die Stadt Gützkow im Jahr 2010 Teil 1

zusammengestellt vom Stadtchronisten Wolf-Dietrich Paulsen

vor 775 Jahren

1235

Gützkow soll in diesem Jahr durch Graf Jaczo I. von Gützkow mit dem lübischen Stadtrecht belehnt worden sein.

Quelle ist fraglich!

Die Stadtrechtsverleihung wird in jedem Falle durch die Gützkower Grafen erfolgt sein, die Stadt benutzt nachgewiesenermaßen spätestens 1301 das Grafenwappen als Stadtwappen und Siegel noch bis heute, es wird ihr sicher mit der Stadtrechtsurkunde zugesprochen.

Erläuterung:

Möglich wäre diese frühzeitige Stadtrechtsverleihung, die bisher nicht eindeutig belegt ist. Graf Jaczo I. von Gützkow war Schwager des regierenden Pommernherzogs Barnim I., Jaczo I. hatte im Umfeld eine große Macht. Das zeigt auch die Vasallenliste von 1249.

Jaczo I. also wird deshalb frühzeitig bestrebt gewesen sein, Gützkow als seinem Herrschaftssitz das Stadtrecht zu verleihen. Gützkow war seit weit über 600 Jahren Burghort und Zentrum eines Landes bzw. einer Provinz, sowie Sitz von Fürsten. Frühe Dokumente ab 1125 nennen Gützkow bereits ... civitas ..., das bedeutet lateinisch Stadt.

Auch die urkundliche Erwähnung der steinernen Stadtkirche im Jahre 1241 lässt den Schluss zu, dass Gützkow bereits Stadt war.

1294 wurden lt. PUB 1670 ... cives ..., das sind **Stadtbürger**, aufgeführt.

1300 und 1301 werden erstmals Erwähnungen von Rat und Stadt Gützkow beurkundet.


Gützkower Carneval Club 1986 e.V.


Weiberfastnacht 2010
 am 11. Februar 2010


Kinderfasching
 am 12. Februar 2010


Ein Kessel Buntes
 am 13. Februar 2010

im Bürgerhaus Gützkow / Hasenberg

Fasching in Ranzin

Alle Faschingsfreunde laden wir wieder herzlich zu unserem Ranziner Fasching ein.

Wann: **20. Februar 2010, Einlass ab 19.30 Uhr**
 Wo: Ranzin, Gemeindezentrum (Saal)
 Motto: Handwerk hat goldenen Boden

Einlass nur mit Kostüm

Kulturverein Ranzin

Freizeit in den Winterferien

Das 1. Februarwochenende wollen wir mit den ganz Kleinen, also den Vorschulkindern und den Christenlehrekindern, die noch zur Grundschule gehen, gemeinsam verbringen. In der KiTa Benjamin, Lühhannsdorf, werden wir wohnen und dort nicht nur spielen und basteln, sondern uns auch mit Förster Schmidt auf Spurensuche durch den winterlichen Wald begeben. Für manche stellt dies vielleicht die erste Übernachtung außerhalb des Elternhauses dar. Darum haben wir einen Ort in der Gemeinde gewählt, damit Kinder ggf. abgeholt werden können oder spontan die Chance erhalten, doch zu bleiben. Natürlich ist auch eine Teilnahme nur an den Tagesaktivitäten möglich.

Die bekannte Bestätigungsurkunde des Grafen Johann III. von Gützkow aus dem Jahre 1353 war eine summarische **Bestätigung** bereits vorher durch seine Vorfahren verliehener Rechte und Privilegien.

Klar ist auf jeden Fall, dass Gützkow das lübische Recht erhielt, das wird in späteren Dokumenten (z. B. Stadtrezesse) deutlich belegt.

1235

Jaczo I. von Salzwedel (von Gützkow) wird am 17.4. nochmals als Urkundenzeuge des Markgrafen von Brandenburg im Kloster Arendsee bei Salzwedel genannt.

... dominus Jaczo de Saltwedele ..., ... Bodo de Zaltwedele ...

1235

Jaczo I. von Salzwedel (von Gützkow) ist Urkundenzeuge seines Bruders Konrad III., Bischof von Pommern in Cammin.

Inhalt: Belange der Klöster und Stifte in Mecklenburg und Pommern. Diese Urkunde gibt es in mehreren Abschriften.

In der 1. Urkunde als 2. Zeuge nach Herzog Wartislaw III. mit

... Jakeze ...

in den anderen als 1. Zeuge mit

... Jakezo aduocatus in Saltwe(de)le ...

1235

Die Dänen griffen wiederum Pommern an, besetzten Demmin und gaben das halbe Land Wolgast an das Fürstentum Rügen. Das Land Gützkow wird ebenfalls dem Fürstentum Rügen unter Wizlaw I. zugeordnet. Damit ist Gützkow wieder unter dänischer Oberhoheit des Königs Erich IV. Plogpennig, verbleibt aber, wie auch Rügen, im deutschen Reich unter Kaiser Friedrich II..

vor 725 Jahren

1285

Herzog Bogislaw IV. verleiht am 14.4. in Greifswald seinen Vasallen Johannes, dem Sohn des Sweder, Hermann von Gützkow, Bürger der Stadt Anklam die Zecheriner Fähre. In der Urkunde genannt:

... Hermannno de **Gutzckowe** ...

Es ist wieder der schon vorher beurkundete Ratmann von Anklam aus der Ritterfamilie **von Gützkow** (wahrscheinlich Vogte der Grafen auf der Wieck).

vor 675 Jahren

1335

Herzogin Elisabeth von Pommern-Wolgast und ihr Sohn Bogislaw V. mit seinen Brüdern Barnim IV. und Wartislaw V. schließen am 25.2. in Treptow a. R. ein Bündnis mit Bischof Friedrich (von Eickstedt) von Cammin gegen jedermann, ausgenommen die Markgrafen von Brandenburg. Hintergrund sind die Streitigkeiten zwischen Herzogtum und Bistum wegen der Selbständigkeit des Bistums und seiner Verbindungen zu Brandenburg, deshalb auch die Ausnahme von Brandenburg.

1. Zeuge in Treptow ist Graf Johann von Gützkow:

... nobilis vir Johannes comes de **Gutzekow** ...

vor 475 Jahren

1535

In Gützkow wurde, wie in ganz Pommern nach dem Landtag in Treptow a.d. Rega und der nachfolgenden Kirchenvisitation durch Dr. Johann Bugenhagen, die evangelische Kirchenordnung eingeführt.

In der Bugenhagenschen Kirchenordnung für Pommern wird unter anderem bestimmt, daß jede Trauung 8 Tage vorher von der Kanzel verkündet werden muß und daß das Taufwasser sauber und im Winter warm sein muß.

Erasmus von Manteufel, kath. Bischof von Cammin, sollte evangelischer Bischof von Pommern werden. Er lehnte dies ab. Daraufhin werden 3 Super-Intendanturen geschaffen, und zwar: Pommern-Wolgast, Pommern-Stettin und für das Bistum Cammin mit Kolberg-Stolp. Das Patronat wird dem Herzog zugeordnet.

1535

In Dr. Johann Bugenhagen's Pomerania von 1535 berichtet dieser ebenfalls von dem Wirken des Bischof Otto von Bamberg in Gützkow von 1128, er bringt eine neue Schreibweise:

...**Chozegovia**...

und schreibt dazu in Latein:

...id est **Guscow**...

1535 - 1556

Johannes Knipstro ist General-Superintendent von Pommern-Wolgast und gleichzeitig Pleban von Gützkow.

vor 350 Jahren

1660

Die Abrechnung der Gützkower Kirche schließt ab mit:

Einnahmen	364 Taler
Ausgaben	361 Taler

1660

Am 3.5. wird in Oliva Frieden geschlossen, Schweden erhält die vorpommerschen Besitzungen uneingeschränkt zurück, die letzten brandenburgischen Truppen ziehen bis September ab. Die schwedische Feldarmee bleibt mit 6.200 Mann in Pommern stationiert.

1660

Die Landstände Schwedisch-Pommerns wenden sich am 24.5. und 7.7. wiederholt an die schwedische Regierung mit dem Ersuchen um Maßnahmen gegen die Verelendung des Landes.

vor 325 Jahren

1685

Eine Pommernkarte wird gezeichnet. In der Karte wird Stadt und Grafschaft Gützkow verzeichnet mit

... **Gutskow** ...

und

... Graffschafft **Gutskow** ...

Die Grenzen der Grafschaft sind eingezeichnet:

Nördlich vom Sund bei Reinsberg, unter Grimmen, bis Tribsees; Westlich von Tribsees bis zur Peene nördlich von Demmin;

Südlich von Demmin entlang der heutigen Straße von Demmin über Jarmen bis Priemen, dann entlang der Pee-

ne bis Stolpe, weiter nördlich der Peene über Ziethen bis zur Peenemündung ins Haff.

Östlich von Peenemündung entlang des Peenestromes bis Peenemünde und dort entlang der Küste bis Reinsberg.

In der Grafschaft liegen Greifswald, Wolgast, Loitz, Jarmen und Lassan.

vor 275 Jahren

1735

Amtshauptmann von Averdieck erlässt am 5.9. in Zusammenarbeit mit dem Magistrat eine Polizei-Verordnung für Gützkow.

vor 250 Jahren

1760

Bürgermeister Friedrich Trendelenburg aus Gützkow gestorben.

1760 - 1778

In Gützkow amtiert Bürgermeister Benjamin Wendt. Im Jahr 1780 wird der Bürgermeister Wendt noch in einem Schreiben im LAG genannt. Seine Erben, Fiskal F.M. Wendt als Sohn und dessen Schwester, eine verwitwete Fechtmeister Papke klagen gegen die Stadt auf nicht gezahlte Einkünfte ihres Vaters. Aber 1778 wird urkundlich Johann Christian Jordan als Bürgermeister genannt. Also ist Wendt 1777 (nach Ewert) wohl doch verstorben.

vor 225 Jahren

1785

Noch zu Lebzeiten von Jürgen Heinrich II. von Lepel wird sein 12. Sohn Franz Heinrich Erich I. v. L. Nachfolger auf Gut Wieck, wohl wegen des Alters seines Vaters (70 Jahre). Seine Brüder aus 1. und 2. Ehe waren Offiziere geworden oder sind frühzeitig verstorben. Die Ausbildung der Söhne im preußischen Militär hat dem Vater und dem Gut viel Geld gekostet, deshalb erhält auch Franz Heinrich Erich I. v. L. als 12. Sohn das Gut, da er nicht beim Militär war.

1785

Gützkow hat 689 Einwohner.

1785 - 1805

Im LAG sind in den Akten der schwedischen Regierung in Stralsund für Gützkow erhalten, sie enthalten:

Antrag des Magistrats wegen der Erlaubnis die Kühe auf der Stadtkoppel weiden zu lassen - (1750)

1785 - 1811

Das Gut Wieck ist im Besitz von Franz Heinrich Erich I. von Lepel (*1760- + 1811), der es noch zu Lebzeiten seines Vaters übernommen und verwaltet hat. Er wird der Erbauer des neuen Schlosses in den Jahren 1793-1797. Das Gut ist noch nicht so ertragreich, um diesen Neubau zu errichten, deshalb ist anzunehmen, dass die Mittel dazu aus der Mitgift seiner Frau, Caroline Margarete Aurora von der Lancken stammen. Die von der Lancken waren besonders auf Rügen eine mächtige und reiche Gutsbesitzerfamilie, sie zählten zu den 47 reichsten Familien Pommerns.

Diese Annahme zur Finanzierung des Schlossbaus wird durch die Geschichte der Lepels angezweifelt, da diese Verbindung nach wenigen Jahren geschieden wurde (was ja den Verbrauch der Mitgift nicht ausschließt). Die 2. Variante ergibt sich aus dem Verkauf des Ackerwerkes (Gut) Groß Kiesow, das seit der Übernahme von Gut Wieck durch die Eickstedt und danach der Lepels mit diesem verbunden war. Groß Kiesow geht in dieser Zeit an die Behrs, es liegen hierzu aber keine Dokumentationen vor. Eine 3. Variante wäre natürlich die Übernahme von Krediten für den Bau, das war ja nicht unüblich für die Guts herrschaften, viele übernahmen sich dabei. Die Finanzierung des Schlossbaus und dessen zeitliche Einordnung wird noch weiter erforscht.

vor 200 Jahren

1810

Am 6.1. wird ein Friedensvertrag zwischen Schweden und Frankreich geschlossen. Vorpommern wird wieder an Schweden übergeben. Die Domänen (Staatsgüter) behält sich Napoleon vor.

1810

Die schwedischen Ämter Grimmen, Franzburg, Greifswald und Rügen werden in Kreise umbenannt.

1810

In Gützkow sterben 49 Bürger.

vor 175 Jahren

1835

Das städtische Schulhaus in der Gützkower Schulstraße wird am 13.10. eingeweiht. Bis dahin wurde nur in privaten oder kirchlichen Räumen unterrichtet.

1835

Die öffentliche Elementar-Schule (Cantorschule) der Stadt Gützkow hat zwei Klassen, in denen 77 Knaben und 83 Mädchen unterrichtet werden.

1835

In Gützkow werden verzeichnet: 180 Häuser und 1500 Einwohner. (Die Einwohnerzahl scheint falsch zu sein oder grob gerundet, denn nach den Dokumenten im LAG sind es um 1330 - 1340).

vor 150 Jahren

1860 Am 1.2. wird der Justizactuar Friedrich Wilhelm Georg Gustav Ritter, geb. am 26.9.1821 in Schönebeck/Magdeburg, vorher tätig in der Justizverwaltung von Tribsees, vom preußischen Prinzregenten und dem Innenminister als Bürgermeister von Gützkow bestellt und am 16.2. mit Amtseid in sein Amt eingeführt. Am 17.2. übergibt der bisherige kommissarische Bürgermeister Frank die Amtsgeschäfte an Ritter.

1860

Seit 1850 muss der Magistrat jährlich über Privatschulen in Gützkow an die Regierung in Stralsund berichten. Der Bericht vom 11.2. nennt:

- Elementarschule von Kandidat Jenssen aus Casnewitz betrieben seit 1858 mit 11 Knaben und 1 Mädchen
- Elementarschule von Fräulein Landt aus Beseritz betrieben seit 1857 mit 9 Knaben und 19 Mädchen
- Elementarschule von Fräulein Gerling aus Gützkow betrieben seit 1858 mit 4 Knaben und 16 Mädchen
- Kleinkinderschule von Fräulein Hagemann aus Barmen betrieben seit 1855 mit 39 Knaben und 28 Mädchen. Diese Einrichtung erreicht „eine ganz vorzügliche Bewertung“.

1860

Im Greifswalder Kreis- und Wochenblatt erscheint am 20.2. die Danksagung und Abrechnung des Komitees für die Unterstützung der Brandopfer beim Brand der 36 Scheunen vom 19.9.1859 in Gützkow. In der erhaltenen Zeitung sind alle Spender im Einzelnen aufgeführt. Einzelpersonen, wie von Voß-Wolffradt aus Lüssow, von Behr aus Bandelin und von Lepel auf Wieck spendeten je 100,- Taler.

An Spenden sind bisher eingegangen:

2.525,-Taler und 6 Silbergroschen
 395,5 Scheffel Roggen und Weizen
 102,5 Scheffel Gerste
 85 Scheffel Hafer
 10 Scheffel Erbsen
 90 Zentner Stroh

Der Schaden betraf 63 Bürger, von denen 8 verzichteten, 2 versichert waren, 34 erhielten 1/6 des Schadens, 19 Tagelöhner erhielten 1/3 des Schadens ersetzt. Der ermittelte Schaden belief sich auf 11.130,- Taler.

Ein Comite' hat die Schadensaufnahme und die Spendenverteilung genauestens vorgenommen, ihm gehörten an: von Behr-Vargatz, von Buggenhagen-Dambeck, von Corswant-Kuntzow, Pastor Danckwardt-Gützkow, Regierungsreferendar Bürgermeister Frank-Gützkow, Kämmerer Jaede-Gützkow, von Lepel-Wieck, Glasermeister Baade-Gützkow, Ackerbürger Weber-Gützkow, Böttchermeister Zinner-Gützkow.

1860

Die Wassermühle von Gützkow arbeitet mit 1 Meister und 3 Gesellen. Die Mühle gehört Gutsherrn v. Lepel auf Wieck.

1860

Die Kölziner Kirche wird aus Mitteln der Kirche Gützkow gebaut, das ganze Dorf Kölzin gehört ja noch der Gützkower Kirche.

1860

In Gützkow wird der Schulsport für Knaben eingeführt. Damit wird erstmals in Gützkow eine organisierte sportliche Betätigung begonnen.

1860

Bürgermeister von Gützkow ist ein Herr Daebel, seine Amtszeit ist nicht bekannt, 1865 wird Herr Ritter erstmals als Bürgermeister genannt.

1860

Im November tritt die Baupolizei-Ordnung von Gützkow in Kraft.

1860 - 1872

Die Unterlagen über die Auflösung der Baumanschaft in Gützkow aus diesem Zeitraum sind im LAG vorhanden. Die Baumanschaft war eine jahrhundertalte Korporation von 38 Bauern aus Gützkow, die mit jahrelangen Prozessen gegen die Stadt und den Wiecker Gutsbesitzer von Lepel bekannt ist.

vor 125 Jahren

1885

Generalversammlung der FFW am 9.11.. Nach dem Sammeln marschierten die Mannschaften zum Vereinslokal, wo das gewählte Komitee auch erschienen war. Es wurde über folgende Sachen verhandelt:

1. Vom Hauptmann Dau wurden die Ein- und Ausgaben vorgelegt, diese wurden vom Senator C. Pentzlin, Kämmerer Kasch und Maurermeister Weidner geprüft und dem Vorstände Decharge darüber erteilt.
2. Der Hauptmann Dau wollte seinen Posten niederlegen aber durch viele Bitten des Senators Pentzlin bewogen, hat er sein Amt noch für 1 Jahr übernommen. Zum Stellvertreter wurde der bisherige Hauptmann Pentzlin wiedergewählt. Für die Spritze 1 und 2 wurden die Schlauchführer und Stellvertreter gewählt und die „Majorität“ als Obersteiger erhielt Heuer.
3. Es wurde beschlossen das Stiftungsfest Ausgang November oder Anfang Dezember gefeiert werden sollte. Die Veranstaltung dieser Feier wurde den Vorstand übertragen. Wurde noch beschlossen, dass am Sonntag eine Delegation von 4 Mann dem Senator Herrn Pentzlin einen Glückwunsch zu seiner silbernen Hochzeit überbringen sollten.

1885 - 1887

Gustav Hermann Thiemt ist Diakon von Gützkow.

1885 - 1902

Karl Ernst Preuß ist Vice-Pleban von Gützkow.

1885 - 1928

Über die Schlächterinnung von Gützkow sind Unterlagen im Aktenbestand des Regierungsbezirkes Stralsund vorhanden.

vor 100 Jahren

1910

Alle Gützkower Bauarbeiter sind in der Bauarbeitergewerkschaft organisiert.

1910

Am 17.4. wird die neuerbaute katholische Kirche „St. Marien“ in Gützkow mit dem ersten Gottesdienst eröffnet. Die Weihe erfolgte etwas später. Die Kirche wurde aus Spenden der polnischen Schnitter gebaut, die als Saisonarbeiter auf den umliegenden Gütern arbeiteten. Jährlich waren es im Gebiet der heutigen Amtsgemeinde 1.200 bis 1.500 Schnitter. In Gützkow gab es die Schnitterkaserne im Gang neben der heutigen Gaststätte „Stadt Gützkow“, diese wurde um 1980 abgerissen. Die Schnitterkaserne auf Gut Wieck befand sich am Vargatzer Berg und ist heute noch Wohnhaus der Fam. Peters.

1910

Nachdem der Altar für die kath. Kirche Gützkow Mitte Mai aus Düsseldorf, gefertigt durch die Fa. Franz Reyle, angeliefert und eingebaut war, wird die feierliche Weihe der Kirche für den 22.5. festgesetzt. Die Weihe erfolgt durch den damit Beauftragten Herrn Pfarrer Dr. Paul Jüttner aus Greifswald. Die Weihe beginnt um 10.30 Uhr und wird begleitet vom akademischen Kirchenchor unter Leitung des cand. phil. Scheidthauer aus Lobschütz, der eine vierstimmige Männerchormesse aufführt. Seitens der Stadt waren der Bürgermeister Bierhals, Senator Pentzlin und Collegialist Beierlein bei der Weihe vertreten. Die Kirche und Gemeinde erhält den Namen „Sankt Marien“ - der „Gottesmutter von der immerwährenden Hilfe“. Die Gottesdienste bzw. Messen werden von der Pfarrei Greifswald aus durchgeführt an jedem 2. Sonntag im Monat. Die heilige Messe wird in deutscher und polnischer Sprache abgehalten.

1910

In Gützkow finden erstmals Wettkämpfe auf einem Turnfest des MTV im Geräteturnen statt. Beteiligt sind Turner der Orte Demmin, Loitz, Anklam, Jarmen, Wolgast, Greifswald und Gützkow. Veranstaltungsort war das Schützenhaus auf dem Hasenberg.

1910

Der Magistrat gibt am 4.7. bei Hugo Kolb in Suhl nach mehreren Gutachten und Nachfragen ein Siegel in Arbeit, auch ein Siegelstempel für die Gützkower Sparkasse. Auch werden 2000 Siegelmarken bestellt, eine Marke befindet sich in der Akte.

1910

Veranstaltungen der Schützen-Compagnie von Gützkow:

- 18.7. Schützenfest
- 29.9. Generalversammlung
- 28.12. Wintervergnügen

1910

Karl Zander (SPD) ist der erste Abgeordnete seiner Partei im Gützkower Magistrat.

1910

Die Gützkower Bauarbeiter beteiligen sich am großen Bauarbeiterstreik in Norddeutschland. Als wichtigstes Ergebnis wird der 11-Studentag eingeführt, vorher betrug die Arbeitszeit 12 Stunden.

1910

Am 7.2. wird für den Hebammen-Verband Gützkow - Land ein neues Statut erlassen.

1910

In den Jahren von 1910 bis 1921 war in Gützkow durch den Kriegerverein die „Krieger Sterbekasse Gützkow“ eingetragen. Als Höchstbestand waren 3.021 RM angegeben.

1910

In den Jahren von 1910 bis 1921 war in Gützkow die „Bauhandwerker-Innung Gützkow“ eingetragen.

Hinweis: Aus Platzgründen sind in dieser Chronologie keine Quellen angegeben. Für alle Einträge sind Quellenangaben beim Autor vorhanden und können bei Bedarf dort eingesehen werden.

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

8. Jhrg. Nr. 96

Januar / Februar 2010

Jahreslosung 2010

Jesus Christus spricht: Euer Herz erschrecke nicht! Glaubt an Gott und glaubt an mich!

Johannes- Evangelium 14,1

Es segne euch der allmächtige Gott durch das Wort seines Mundes.

Der Friede Christi wohne allezeit in euren Herzen und in euren Häusern.

Wahre Freunde mögen euch in Freude und Leid zur Seite stehen.

Wer in Not ist, finde bei euch Trost und Hilfe, und der Segen, der den Barmherzigen verheißt, komme reich über euch.

Gesegnet sei eure Arbeit, und ihre Frucht bleibe euch erhalten.

Die Sorge soll euch nicht quälen, noch Stolz euch verführen, sondern euer Herz gedenke allezeit der Schätze, die bleiben zum ewigen Leben.

Der Herr schenke euch die Ernte des Lebens und nehme euch auf in seine Herrlichkeit.

Dazu segne euch der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Irischer Segensspruch



Anna, ein Engel im Gützkower Krippenspiel, hält andächtig die Kerze.

Musiken im Advent und zu Weihnachten



Der Gützkower Kantorin Ursula Tuve hatte zusammen mit ihrem Ehemann, dem Studentenpfarrer Matthias Tuve, und der Evangelischen Studentengemeinde Greifswald (ESG) und dem Gützkower Kirchenchor eine bezaubernde Adventsmusik vorbereitet, die am Nikolaustag in der Kölziner Kirche stattfand (Bilder links). Viele Besucher kamen dorthin sowie zum traditionellen Adventssingen und zum begeisterten Konzert mit den Rostow Don Kosaken in der Gützkower Kirche (Bilder rechts) um die besondere adventliche und weihnachtliche Stimmung auch musikalisch zu genießen.



Lucia war wieder dabei obwohl ein Drittel der Singenden aus Krankheitsgründen beim Adventssingen nicht dabei war. Beim Jugendchor des Schlossgymnasiums waren es zwei Drittel und der Chor der Peenetaleschule musste leider ganz absagen.



Trotz gelichteter Reihen im gemeinsamen Schlusschor war die Sangesfreude und Harmonie bei Jung und Alt zu spüren.

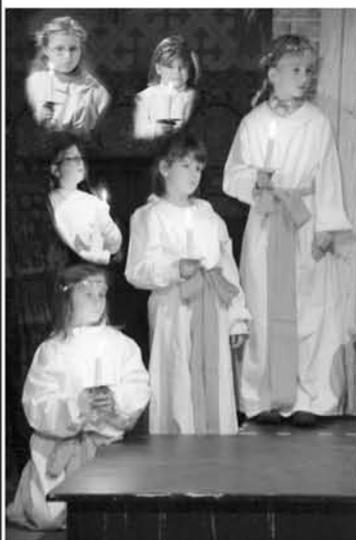
Am zweiten Weihnachtstag begeisterten die Rostow Kosaken in der Gützkower Kirche wieder einmal weit über 200 Besucher aus nah und fern mit ihrer Stimmgewalt und Sangeskraft. Jeder der acht Sänger war auch Solist in dem Programm, das im ersten Teil vorrangig aus liturgischen Gesängen der orthodoxen Kirche und im zweiten Teil aus Volks- und Weihnachtsliedern bestand.



Trotz einer kleinen Erkältung sang Dimitri mit glasklarem Tenor Lieder von Bortnjanskij und Schumann, die auch hier bekannt sind.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: ev.pfarramt@guetzkow.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8³⁰-12.⁰⁰ Uhr

Krippenspiele in Gützkow und Behrenhoff



Am 4. Sonntag Advent führten die Nicoläuse unter der Leitung von Martina Jeromin in Gützkow ihr alljährliches Krippenspiel auf. Viele Besucher freuten sich an der Aufführung der Weihnachtsgeschichte und würdigten das Mühen der Kinder mit viel Beifall. Für die Christvesper am Heiligabend in Behrenhoff hatte Kantorkatechetin Ursula Tuve mit Kindern der Behrenhoffer Kindergruppe ein kleines Krippenspiel vorbereitet. Erstmals leuchtete zur Freude der Gottesdienstbesucher im Triumphbogen der Kirche ein großer, neuer Adventssterne, für dessen Finanzierung die Frauen des Behrenhoffer Kulturvereins in der Adventszeit Geld sammelten.



Schülergottesdienst



Schüler des Religionskurses der zwölften Klassenstufe gestalteten am Dienstag vor den Weihnachtsferien einen gut besuchten Gottesdienst für die Schüler des Gützkower Schlossgymnasiums. Sie führten in einem Anspiel die Leo Tolstois Geschichte vom Schuster Martin auf.

Gemeindeguppen

Kirchenchor

mittwochs 17³⁰ Uhr

Kinderchor

donnerstags 14.⁰⁰ Uhr

"Nicoläuse"

1.Klassenstufe: montags 11.⁴⁵ Uhr

2.Klassenstufe: mittwochs 11.⁴⁵ Uhr

3.Klassenstufe: dienstags 14.⁰⁰ Uhr

4.Klassenstufe: montags 14.⁰⁰ Uhr

5.Klassenstufe: mittwochs 14.⁰⁰ Uhr

6.Klassenstufe: donnerstags 14.⁰⁰ Uhr

Mutter- / Kindgruppen

dienstags: 10.⁰⁰ Uhr

mittwochs: 9.³⁰ Uhr

Der Frauenkreis

Di., 19. Januar, um 14⁰⁰ Uhr

Sonntags-Konfirmanden

SoKo 08-10 So., 8.-12.2. SoKo-Freizeit in Nordjütland (DK)

SoKo 09-11 So., 17.1.

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 14.⁰⁰ Uhr, Förderzentrum am Park

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Bandelin	Behrenhoff	Predigttext
So., 10.1., 1. So.n.Epiphantias	10 ³⁰	-	-	-	-	Römerbrief 12,1-3(4-8)
Fr., 15.1.	-	-	10 ⁰⁰	16 ⁰⁰	-	Römerbrief 12,1-3(4-8)
So., 17.1., 2. So.n.Epiphantias	10 ³⁰	15 ⁰⁰	-	-	-	Römerbrief 12,(4-8)9-16
So., 24.1., letzter So.n.Epiphantias	10 ³⁰	-	-	-	-	2.Korintherbrief 4,6-10
So., 31.1., Septuagesimae	10 ³⁰	14 ⁰⁰	-	-	-	1.Korintherbrief 9,24-27
Fr., 5.2.	-	-	10 ⁰⁰	16 ⁰⁰	-	1.Korintherbrief 9,24-27
So., 7.2., Sexagesimae	10 ^{30*}	-	-	-	9 ⁰⁰	Hebräerbrief 4,12-13

* mit Abendmahl